

Jugendordnung

§ 1

1. Die Jugend des Post-Telekom-Sportvereins Düsseldorf e.V. erkennt die Leitsätze der Deutschen Sportjugend und des Jugendrates der Arbeitsgemeinschaft der Post-Sportvereine an.
2. Für die Mitgliedschaft der Jugendlichen Im Post-Telekom-Sportverein Düsseldorf e.V. sind dessen Satzung und die Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

§ 2

1. Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres.
2. Die Altersbegrenzung nach Ziff. 1 gilt nicht für den Jugendwart und die Abteilungsjugendleiter sowie die nach § 4 Ziff. 4a) gewählten Vertreter für die Dauer einer Amtszeit.

§ 3

Organe der Jugend sind:

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendrat,
- c) der Jugendwart und
- d) die Abteilungs-Jugendleiter

§ 4

1. Die Jugendversammlung ist die Versammlung der Jugendlichen aller Abteilungen sowie der einzelnen Abteilungs-Jugendleiter und des Jugendwarts. Sie wird vom Jugendwart einberufen.
2. Aufgabe der Jugendversammlung ist die Beratung und Beschlußfassung über alle Fragen der sportlichen und überfachlichen Jugendarbeit des Vereins.
Hierzu zählen insbesondere Möglichkeiten der Pflege und Förderung der sportlichen Betätigung und körperlichen Leistungsfähigkeit, Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Vereinen, Pflege internationaler Jugendbegegnungen.
3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der ersten Delegierten-Versammlung eines Jahres zusammen.
4. Die Jugendversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren
 - a) aus dem Kreis der Abteilungs-Jugendsprecher die in den Jugendrat zu entsendenden Vertreter,

- b) den Jugendwart als Vorsitzenden des Jugendrats und als Vertreter der Jugendlichen im Vorstand (§ 20 Ziff. 4 der Satzung).

5. Stimmberechtigt sind auf der Jugendversammlung alle Jugendlichen, die mindestens 12 Jahre alt und mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins sind sowie die Abteilungs-Jugendleiter und der Jugendwart. Der Vorstand ist gem. § 9 Ziff. 8 der Satzung stimmberechtigt.

Wählbar sind

- a) als Vertreter im Jugendrat alle Abteilungs-Jugendsprecher,
- b) als Jugendwart ein Vereinsmitglied, das mindestens 18 Jahre alt und mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins ist. Der Vorstand hat gem. § 9 Ziff. 5 der Satzung ein Vorschlagsrecht für den Jugendwart.

§ 5

1. Der Jugendrat setzt sich zusammen aus

- a) bis zu 10 Abteilungs-Jugendsprechern (vgl. § 4 Ziff. 4),
- b) den Abteilungs-Jugendleitern und
- c) dem Jugendwart (vgl. § 4 Ziff. 4)

2. Die Abteilungssprecher des Jugendrats vertreten die Interessen der Jugendlichen auf der Delegiertenversammlung des Vereins.

3. Der Jugendrat berät und unterstützt den Jugendwart bei seiner Arbeit als Vorstandsmitglied. Er ist Bindeglied zwischen den Jugendlichen und dem Vereinsvorstand.

Er soll bei Bedarf zusammentreten; bei Abstimmungen gilt § 9 der Satzung entsprechend.

§ 6

1. Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendrats. Er vertritt stimmberechtigt die Interessen der Jugendlichen in der Delegiertenversammlung und im Vorstand des Vereins.

2. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gem. § 4 Ziff. 4 der Jugendordnung gewählt und gem. §§ 9 Ziff. 5 und 19 Ziff. 2 der Satzung vom Sportrat bestätigt. Der Vorstand des Vereins hat bei der Wahl ein Vorschlagsrecht.

§ 7

1. Die Abteilungsjugendsprecher müssen mindestens 14 Jahre alt und mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sein.

2. Die Abteilungsjugendleiter müssen mindestens 18 Jahre alt und mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sein.

3. Jugendsprecher und Jugendleiter sind von den Abteilungen zu benennen.

§ 8

1. Bei den Wahlen und Abstimmungen der Jugendlichen genügt die einfache Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten (vg. § 4 Ziff. 5) Jugendlichen.

Bei Stimmengleichheit ist

- a) bei einer Wahl eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlichen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet danach das Los.
- b) bei Anträgen der Antrag abgelehnt.

Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

2. Ein Beschluß über die Änderung der Jugendordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.

Die Jugendordnung bedarf (auch bei Änderungen) gem. § 7 Ziff. 2b) der Satzung der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

§ 9

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluß der Delegiertenversammlung vom in Kraft.

Fundstellen-Nachweis aus der Satzung für die Jugendarbeit:

1. § 2 Ziff. 1
2. § 3 unter c)
3. § 4 Ziff. 2
4. § 5 Ziff. 2
5. § 6 Ziff. 1d)
6. § 7 Ziff. 1, Ziff. 2f)
7. § 8 Ziff. 2c)
8. § 9 Ziff. 1h), Ziff. 4, Ziff. 5 Ziff. 7h)
9. § 15
10. § 19 Ziff. 2g)
11. § 20
12. § 25 Ziff. 1